

Sitzungsvorlage

Nummer: 026/2016
Bearbeiter: Frau Mägerle
TOP: 5 ö

Gemeinderat

Sitzung am 07.03.2016 öffentlich

**Ganztagesgrundschule und Schülerhort
Entgeltanpassung zum 01. April 2016
Beschluss über die Entgeltordnung**

Anlage 1 - Änderung der Entgeltordnung
Anlage 2 - Entgeltkalkulation Schülerhort

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgezogenen Anpassung der Betreuungsentgelte für den Schülerhort entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum 01. April 2016 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung des Schülerhorts an der Grundschule entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum 01. April 2016.

II. Begründung

Die Entgelte für den Schülerhort wurden im Jahr 2015 von der Verwaltung neu kalkuliert und vom Gemeinderat in einem Doppelbeschluss am 18.05.2015 beschlossen. Die erste Stufe der Entgeltanpassung erfolgte zum 01.09.2015 – die nächste Stufe tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Zwischenzeitlich wurden die Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst abgeschlossen. Der Tarifvertrag trat rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft. Dies führte auch zu einem deutlichen Anstieg der Vergütungen für die Stammkräfte im Schülerhort. Die Verwaltung sieht es daher als dringend geboten an, zur Entlastung des Ergebnishaushaltes angemessene Entgeltsätze zu erheben. Es wird deshalb empfohlen, die zum 01.09.2016 beschlossene Anpassungsstufe auf den 01.04.2016 vorzuziehen. Dadurch können Mehreinnahmen in Höhe von ca. 6.000 € erwirtschaftet werden.

Die Änderung der Entgeltordnung ist als Anlage 1 und die Entgeltkalkulation aus 2015 als Anlage 2 der Sitzungsvorlage beigefügt.

Noch vor der Sommerpause wird durch die Verwaltung eine Neukalkulation der Entgelte zum 01.09.2016 vorgenommen werden. Hierüber hat der Gemeinderat zu gegebener Zeit zu beraten und zu entscheiden.

Das Benutzungsverhältnis und die Erhebung der benutzungsentgelte erfolgen privatrechtlich (§ 13 Abs. 2 KAG), daher stellt die Entgeltordnung keine Satzung im Sinne der §§ 4 Abs. 1 GemO, 2 Abs. 1 KAG dar.

Die Verpflegungskosten (Mittagessen/Getränksgeld) werden wie bisher separat abgerechnet.

Steuerliche Geltendmachung der Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG). Die Aufwendungen können zu zwei Drittel und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 € (je Kind) im Kalenderjahr gegenüber dem Finanzamt zur Anrechnung gebracht werden. Das höchste Nutzungsentgelt in Dettingen "Ganztagesbetreuung an 5 Tagen für 1 Kind" beträgt monatlich 150,-- €. Dies sind jährlich 1.800 - 2/3 hiervon sind 1.200 €.

- ⇒ Für alle Entgelttatbestände kann eine vollständige Geltendmachung gegenüber dem Finanzamt erfolgen – die Obergrenze von 4.000 € bei weiterem nicht ausgeschöpft.

Wirtschaftliche Jugendhilfe, Bonuskarte und Härtefallregelung

Finanziell schwächere Familien bzw. Alleinerziehende können über das Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe) einen Zuschuss bzw. die Übernahme des Betreuungsentgelts beantragen. Zudem gibt es seit dem 01. April 2009 die Dettinger Bonuskarte (Sozialpass), die Geringverdienern eine Ermäßigung des Betreuungsentgelts um 50 % ermöglicht. Des Weiteren kann der Bürgermeister in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung treffen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	21.09.2009	TOP 5 ö	98/2009 ö / 110/2009 ö
Gemeinderat	23.11.2009	TOP 3 ö	130/2009 ö / 135/2009 ö
Gemeinderat	05.07.2010	TOP 4 nö	74/2010 nö
Gemeinderat	19.07.2010	TOP 2 ö	80/2010 ö
Gemeinderat	18.05.2015	TOP 5 ö	84/2015 ö
Gemeinderat	07.03.2016	TOP 5 ö	26/2016 ö